



## Weisungen zu Zeugnissen und Promotion

Gestützt auf Art. 98 lit. e des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz)

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 27. Mai 2013

---

### Art. 1

<sup>1</sup> Beurteilung und Promotion sind primär auf die Lernförderung ausgerichtet und stellen die Schülerinnen und Schüler ins Zentrum. Grundsatz

<sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten werden durch das Zeugnis über Sachkompetenz, Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler informiert.

<sup>3</sup> Am Ende jedes Semesters erfolgt die Beurteilung durch ein Notenzeugnis, welches durch einen individuellen Lernbericht ergänzt werden kann. Im Zeugnis am Ende des zweiten Semesters hat die Beurteilung über das ganze Schuljahr zu erfolgen. Die Beurteilung des ersten Semesters soll darin angemessen berücksichtigt werden.

<sup>4</sup> Der Schulrat entscheidet, ob die Beurteilung in der 1. und 2. Primar-klasse ausschliesslich in Form eines Lernberichtes erfolgt.

### Art. 2

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler werden von den Lehrpersonen während des Schuljahres in den Bereichen Sachkompetenz, Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten beobachtet und auf verschiedene Arten beurteilt und gefördert. Beobachtung, Beurteilung, Förderung

<sup>2</sup> Die Beobachtungen werden von den Lehrpersonen in individueller, für sie angemessener Form festgehalten. Sie dienen als Grundlage zur Beurteilung der Schülerinnen und Schüler sowie für das Gespräch mit ihnen, den Erziehungsberechtigten, den am Unterricht beteiligten Lehrpersonen sowie anderen Fachpersonen.

<sup>3</sup> Über ausserordentliche Beobachtungen (plötzlicher starker Leistungsabfall, markante Verhaltensauffälligkeiten etc.), welche sich im Zeugnis niederschlagen können, sind die Erziehungsberechtigten umgehend zu informieren.

### Art. 3

<sup>1</sup> Mindestens einmal jährlich findet für jede Schülerin bzw. für jeden Schüler ein Beurteilungsgespräch statt. Beurteilungsgespräch

<sup>2</sup> Das Beurteilungsgespräch dient dem Austausch von Informationen über die Leistungsanforderungen sowie über Stand und Fortschritt bezüglich Sachkompetenz, Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten.

<sup>3</sup> Am Beurteilungsgespräch, das von der Klassenlehrperson geleitet wird, nehmen die Erziehungsberechtigten, die Schülerin bzw. der Schüler sowie bei Bedarf weitere Lehr- oder Fachpersonen teil.

<sup>4</sup> Die Klassenlehrperson ist dafür besorgt, dass zur Vorbereitung und als Grundlage eines Beurteilungsgesprächs eine der Schülerin bzw. dem Schüler angepasste Form von Selbstbeurteilung gewählt wird.

<sup>5</sup> Am Ende des Beurteilungsgesprächs werden die Ergebnisse, allfällige Absprachen und Massnahmen durch die Klassenlehrperson schriftlich festgehalten. Diese Gesprächsergebnisse sind von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Lernberichte können in freier Form ausgestellt werden. Sie erteilen Auskunft über den aktuellen Stand der Sachkompetenz sowie wichtige Aspekte des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens.

Lernbericht

<sup>2</sup> Bei Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf muss das Notenzeugnis zwingend durch einen Lernbericht ergänzt werden. Dieser wird von der Schulischen Heilpädagogin oder dem Schulischen Heilpädagogen bzw. der Fachperson für sonderpädagogische Massnahmen in Rücksprache mit der Klassenlehrperson verfasst.

<sup>3</sup> Für Schülerinnen und Schüler ohne Lernzielanpassung (IF oL) kann die Zeugnisnote in den Fachbereichen Sprachen und Mathematik während der Dauer der Unterstützung, höchstens jedoch bis zu Beginn der 5. Primarklasse, mit dem schriftlichen Einverständnis der Erziehungsberechtigten ausgesetzt werden. Der Lernbericht dokumentiert insbesondere den Stand der Sachkompetenz in den nicht benoteten Fächern.

<sup>4</sup> Für Schülerinnen und Schüler mit Lernzielanpassung (IF mL) sowie für Schulerinnen und Schüler mit integrativer oder separativer Sonderschulung können sich die Zeugnisnoten in allen Fächern auf angepasste Lernziele beziehen. Der Lernbericht dokumentiert insbesondere, in welchen Fächern die Lernziele gemäss Lehrplan und in welchen Fächern angepasste Lernziele erreicht wurden.

<sup>5</sup> Für Schülerinnen und Schüler mit integrativer oder separativer Sonderschulung kann die Beurteilung in begründeten Fällen auch ausschliesslich in Form eines Lernberichtes erfolgen. Die Institution der Sonderschulung entscheidet, ob die Beurteilung ausschliesslich in Form eines Lernberichtes erfolgt.

#### **Art. 5**

<sup>1</sup> Das Zeugnis beurteilt das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten ohne Notenwerte, die Sachkompetenz hingegen mit Notenwerten.

Notenzeugnis

<sup>2</sup> Mit Ausnahme der Wahl- bzw. Wahlpflichtfächer "Lern- und Arbeitstechnik", "Chor/Orchester", "Theater/Darstellendes Spiel/Tanz" und "Sporterziehung" sind alle Unterrichtsfächer zu bewerten.

<sup>3</sup> Als Grundlage für die Beurteilung gelten die Stoff- und Lernbereiche der einzelnen Fächer. Die Lehrpersonen definieren die Grundanforderungen, indem sie festlegen, in welchem Masse die Schülerinnen und Schüler die Stoff- und Lernbereiche der einzelnen Fächer beherrschen müssen, um dem weiteren Unterricht folgen zu können.

<sup>4</sup> Eine Diskussion betreffend Nichtpromotion ist angezeigt, wenn das Ergebnis der Gesamtbeurteilung unter Einbezug der Sachkompetenz sowie des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens gravierende Probleme aufweist. Diese können u.a. durch ein Total von mehr als 1,5 Minuspunkten zum Ausdruck kommen. Minuspunkte sind Notenwerte unter 4 in den Pflichtfächern, wobei pro Fach höchstens ein Minuspunkt verrechnet wird.

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Für das Notenzeugnis ist das kantonale Zeugnisformular zu verwenden.

Zeugnisformular

<sup>2</sup> Die Ergänzung des Notenzeugnisses durch einen Lernbericht oder die Beurteilung von Schülerinnen und Schülern mit Lernzielanpassung (IF mL) ist im Zeugnis entsprechend zu kennzeichnen.

#### **Art. 7**

Mit ihrer Unterschrift im Zeugnis bestätigen die Klassenlehrperson die Richtigkeit der Angaben und die Erziehungsberechtigten ihre Einsichtnahme.

Richtigkeit der Angaben,  
Einsichtnahme

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Das Fach "Religion" ist nicht promotionswirksam.

Besondere  
Regelungen

<sup>2</sup> Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler, die ohne Kenntnis der Unterrichtssprache eingeschult werden, erhalten im ersten Jahr an Stelle eines Notenzeugnisses einen Lernbericht.

<sup>3</sup> Der zusätzliche Unterricht fremdsprachiger Kinder in heimatlicher Sprache und Kultur kann im Zeugnis beurteilt werden.

<sup>4</sup> Bei Überforderung einer Schülerin oder eines Schülers kann der Schulrat im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten und der Klassenlehrperson ausnahmsweise während des ersten Semesters eine Versetzung in die untere Klasse beschliessen (Art. 41 Schulverordnung).

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Für Schülerinnen und Schüler, die dem Unterricht gemäss Lehrplan nicht zu folgen vermögen und das Lehr- und Lernziel einer Klasse nicht erreichen, kann am Ende des Schuljahres eine Nichtpromotion ausgesprochen werden (Art. 40 Abs. 1 Schulverordnung).

Nichtpromotion

<sup>2</sup> Eine Klassenwiederholung stellt eine Fördermassnahme dar.

<sup>3</sup> Mit der Wiederholung einer Klasse sollen gravierende Defizite in Sachkompetenz sowie in der Lern- und Persönlichkeitsentwicklung aufgefangen werden.

#### **Art. 10**

<sup>1</sup> Es gilt der Rechtsweg gemäss Schulgesetz.

Beschwerden

<sup>2</sup> Einzelne Noten und Beurteilungen im Zeugnis können nicht angefochten werden.

<sup>3</sup> Beschwerden gegen eine Nichtpromotion werden vom Schulinspektorat in formaler Hinsicht (Ablauf, Information) und in inhaltlicher Hinsicht (Begründung der Nichtpromotion aus ganzheitlicher Sicht) beurteilt. Die Klassenlehrperson verfasst dazu eine schriftliche Stellungnahme zuhanden des Schulinspektorates und gewährt diesem auch Einblick in alle Arbeiten und Beurteilungsunterlagen sowie in die Information gegenüber den Erziehungsberechtigten.

#### **Art. 11**

<sup>1</sup> Ist die Promotion gefährdet, orientiert die Klassenlehrperson die Erziehungsberechtigten spätestens zwölf Wochen vor Schuljahresende schriftlich (Art. 39 Schulverordnung).

Fristen

<sup>2</sup> Der Entscheid betreffend Nichtpromotion wird den Erziehungsberechtigten zusammen mit der Rechtsmittelbelehrung spätestens 20 Tage vor Schuljahresende von der zuständigen Klassenlehrperson schriftlich mitgeteilt (Art. 40 Abs. 2 Schulverordnung).

<sup>3</sup> Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert 10 Tagen an das Amt weitergezogen werden. Entscheide des Amtes können innert 10 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (Art. 95 Abs. 3 Schulgesetz).

#### **Art. 12**

Die Weisungen treten auf den 1. August 2013 in Kraft. Sie ersetzen die am 19. Mai 2005 erlassenen Zeugnis- und Promotionsrichtlinien.

Inkrafttreten